

Verordnung über Verkaufszeiten

**anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 des
Ladenschlussgesetzes
vom 12. Mai 1999**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl.I S.875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl.I S.1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 09. März 1957 (GVBl.I S.17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend vom § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dietzhölztal, OT Ewersbach, aus Anlass des Johannimarktes am 25. Juni 2000 und des Herbstmarktes am 29. Oktober 2000 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst den Teilbereich der Straßen und Plätze: Brückenstraße, Am Ebersbach, Friedrichstraße und Wilhelmstraße.

§ 3

Diese Verordnung gilt am 25. Juni und 29. Oktober 2000.

Dietzhölztal, den 3. Mai 2000

Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal

gez. Aurand, Bürgermeister